

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
80327 München

Regierung von Oberbayern

80534 München

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

120.14-0734
22.04.2003

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen

II.5 - 5 P 4007.3 - 6.46 079

Telefon
(089) 2186

2529

München,

13.05.2003

Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern und Beamten des Freistaates Bayern an Bildschirmen; hier: Untersuchung der Augen / Erstattung der Kosten für die Beschaffung von Sehhilfen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Anfrage, ob die Regelungen der Bildschirmarbeitsverordnung auch für Lehrkräfte Anwendung finden, die

- den Computer nur wenige Stunden in der Woche im Unterricht einsetzen
- den Computer ausschließlich zur Unterrichtsvorbereitung nutzen

teilen wir Ihnen mit:

Nach Nr. 1.1 der Richtlinien zum Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes im öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern (GemBek vom 13. Oktober 2000 - StAnz Nr. 45; FMBl S. 308 -) regeln die Richtlinien auch den Vollzug der auf das Arbeitsschutzgesetz gestützten Rechtsverordnungen, zu denen auch die Bildschirmarbeitsverordnung gehört, in den Dienststellen des Freistaates Bayern. Dienststellen in diesem Sinne sind alle Behörden ... des Freistaates Bayern. Bereits daraus ergibt sich, dass eine Tätigkeit am Computer ausschließlich zur Unterrichtsvorbereitung, also in der Regel zu Hause, nicht von den arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften erfasst werden kann.

Darüber hinaus sind Beschäftigte im Sinne der Bildschirmarbeitsverordnung nur Beschäftigte, die gewöhnlich bei einem nicht unwesentlichen Teil ihrer normalen Arbeit ein Bildschirmgerät benutzen (§ 2 Abs. 3 Bildschirmarbeitsverordnung; Abschnitt I Nr. 2 Satz 2 der Richtlinien zur

Hausadresse
Salvatorstraße 2
80333 München

U-Bahn-Haltestelle
Odeonsplatz
U3, U4, U5, und U6

Telefon
(089) 2186-0

Telefax
(089) 2186-2800

e - mail
poststelle@stmuk.bayern.de

Regelung von Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer auf Bildschirmarbeitsplätzen); in § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern an Bildschirmgeräten ist ferner bestimmt, dass Bildschirm-Arbeitsplätze alle Arbeitsplätze sind, bei denen die Arbeitsaufgaben am Bildschirmgerät bestimmend für die gesamte Tätigkeit sind und dies dann der Fall ist, wenn die Arbeitszeit am Bildschirmgerät durchschnittlich mindestens 19,25 Stunden wöchentlich, also die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, beträgt.

Diese Voraussetzungen liegen bei Lehrkräften, deren überwiegender Arbeitsschwerpunkt regelmäßig die Unterrichterteilung ohne Computernutzung ist, jedenfalls auch nicht die Unterrichtsvorbereitung mit Computernutzung, nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Eibert

Leitender Ministerialrat